

Wer näher dran ist...



...hat tiefere Einsichten...

Brief zur Personalratswahl

Briefwahl



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Bei Personalratswahlen ist der persönliche „Wahlgang“ mit Stimmabgabe im Wahllokal die Regel. Die persönliche Stimmabgabe, die unter dem Schutz des Wahlvorstands im Wahllokal stattfindet und bei der deshalb die Geheimhaltung der Wahlentscheidung gewährleistet ist, ist der Briefwahl vorzuziehen. Gleichwohl hat der Gesetzgeber gewisse Einschränkungen der Grundsätze der freien und geheimen Wahl zu Gunsten einer hohen Wahlbeteiligung in Kauf genommen und die Briefwahl zugelassen – allerdings nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, nämlich nur dann,

- wenn einzelne Wahlberechtigte am Wahltag verhindert sind, ihre Stimme schriftlich abzugeben (§ 17 WO) (siehe 1.) oder
- wenn der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe für bestimmte Gruppen von Beschäftigten anordnet (§ 19 WO) (siehe 2.).

1. Briefwahl bei Verhinderung einzelner Wahlberechtigter

Wann ist eine Wählerin/ein Wähler verhindert?

Verhinderung liegt immer dann vor, wenn Wahlberechtigte wegen einer Dienstreise, Erkrankung, Dienstbefreiung, Erholungsurlaub, Wehr-/Zivildienst, Erziehungsurlaub etc. nicht in der Lage sind, am Wahltag ins Wahllokal zu gehen und ihre Stimme persönlich abzugeben. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so muss im Hinblick auf den Ausnahmeharakter der Briefwahl die **Verhinderung an allen Tagen** vorliegen. Ist eine Wählerin/ein Wähler also auch nur an einem von mehreren Wahltagen in der Dienststelle, so ist sie/er nicht verhindert.

Obliegt dem Wahlvorstand eine Nachforschungspflicht?

Die behauptete Verhinderung muss tatsächlich bestehen und darf nicht bloß vorgetäuscht sein. Aber nur, wenn der Wahlvorstand berechtigte Zweifel an der tatsächlichen Verhinderung hat, hat er den Wahlberechtigten aufzufordern, den Verhinderungsgrund **glaubhaft zu machen** (OVG NW, ZfPR 2000, 7).

Wie wird die Briefwahl beantragt?

Wahlberechtigte, die an allen Tagen der Wahl verhindert sind, müssen den Wahlvorstand unter Angabe des Grundes hierüber informieren. Dies kann formlos (persönlich, telefonisch) geschehen. Schriftform ist

nicht vorgeschrieben. Deshalb kann sowohl die Verhinderungserklärung als auch die Erklärung zur Übersendung von Briefwahlunterlagen mit dem Zusatz „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ unterzeichnet sein. Der verhinderte Wähler kann sich deswegen auch mündlich durch einen Boten oder Beauftragten an den Wahlvorstand wenden. Es muss nur klar erkennbar sein, dass der entsprechende Wunsch vom Wähler selbst ausgeht und an den Wahlvorstand gerichtet ist. Das Verlangen ist an die im Wahlausschreiben angegebene Adresse des Wahlvorstands zu richten und kann bis zum Schluss der Stimmabgabe gestellt werden.

Liegen dem Wahlvorstand **Anhaltspunkte** dafür vor, dass der Anforderungsantrag **nicht von dem als Absender bezeichneten Wahlberechtigten stammt**, weil sich etwa die Unterschrift nicht zuordnen lässt und bereits in anderen Fällen Unregelmäßigkeiten bei der Briefwahlbeantragung aufgetreten sind, so ist er nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den als Absender bezeichneten Wahlberechtigten zu fragen, ob er tatsächlich die schriftliche Stimmabgabe wünscht (OVG NW, ZfPR 1999, 57 und ZfPR 2000, 7).

Darf der Wahlvorstand auch unaufgefordert Briefwahlunterlagen versenden?

Der Wahlvorstand seinerseits darf Briefwahlunterlagen nur dann aushändigen, wenn ein deutlicher Wunsch des Briefwählers – der sich persönlich oder über Dritte äußert – vorliegt (VGH Bayern, ZfPR 1998, 7). Üblich ist die persönliche Unterzeichnung einer sog. **Anforderungskarte**. Daher darf der Wahlvorstand ohne entsprechendes Verlangen keine Briefwahlunterlagen zusenden, und zwar auch dann nicht, wenn anzunehmen ist, dass der Wahlberechtigte am Wahltag nicht in der Dienststelle anwesend sein wird. Das gilt im Hinblick auf den Ausnahmeharakter der Briefwahl auch bezüglich solcher Beschäftigter, die ständig, regelmäßig oder doch überwiegend ihre Tätigkeit außerhalb der Dienststelle verrichten (z. B. Außendienstler, Telearbeiter). Denn eine § 24 Abs. 2 WO BetrVG entsprechende Regelung, die in diesen Fällen eine Zusendung der Unterlagen von Amts wegen vorsieht, existiert in der WO zum BPersVG nicht.

Zulässig ist demgegenüber eine „Briefwahlaktion“ von Wahlbewerbern, bei der diese von sich aus einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten bereits weitgehend ausgefüllte Formulare zukommen lassen, mit denen die Wahlberechtigten ihrerseits beim Wahlvorstand Briefwahlunterlagen anfordern können (VGH BW, LS ZfPR 1995, 163 = PersR 1995, 136).

Welche Unterlagen muss der Wahlvorstand übersenden?

Auszuhändigen oder zu übersenden sind:

- Wahlausschreiben
- Wahlvorschläge
- Stimmzettel mit Wahlumschlag
- vorgedruckte Erklärung bzgl. persönlicher Kennzeichnung des Stimmzettels
- Freiumsschlag
- Merkblatt über die schriftliche Stimmabgabe.

Wie müssen die Briefwahlunterlagen beschaffen sein?

Stimmzettel und Wahlumschlag dürfen sich nicht von den Stimmzetteln und Wahlumschlägen für die persönliche Stimmabgabe unterscheiden und keine Kennzeichen enthalten, die einen Rückschluss auf die Person des Briefwählers zulassen. Der **Freiumsschlag** muss die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ tragen. Ein unbeschrifteter Freiumsschlag darf nicht zugeleitet werden (OVG Lüneburg, ZfPR 1991, 176). Adresse und Absenderangaben muss der Wahlvorstand entweder selbst schreiben oder durch eine Hilfskraft schreiben lassen; den Wahlberechtigten oder anderen Personen darf dies nicht überlassen werden. Aushändigung/Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken, um zu verhindern, dass ein Wahlberechtigter seine Stimme sowohl persönlich als auch schriftlich abgibt.

Und der Zeitpunkt der Übersendung?

Die Übersendung muss so erfolgen, dass der Briefwähler seine Stimme rechtzeitig abgeben kann. Am besten erfolgt die Zusendung **am Tag der Bekanntgabe der Wahlvorschläge** und vor Abwesenheit des Wahlberechtigten. Wird ein Antrag auf schriftliche Stimmabgabe erst später gestellt, so muss der Wahlvorstand die Unterlagen **unverzüglich** übersenden.

Wie kommen die Briefwahlunterlagen vom Wahlvorstand zum Briefwähler und wieder zurück?

Der Wahlvorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, wie er den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zugänglich macht (persönliche Aushändigung durch Wahlvorstand, Postversand, Bote, Wahlhelfer, OVG NW, RiA 1992, 267). Er muss berücksichtigen, dass insbesondere die

persönliche Überbringung äußerst anfällig für **Manipulationen** ist. Daher ist grundsätzlich der **Postversand vorzusehen**, den auch der Wortlaut „übersenden“ nahe legt. Entscheidet sich der Wahlvorstand dennoch für die persönliche Überbringung, ist er für die Zuverlässigkeit des von ihm gewählten Übermittlungsweges, also des ausgewählten Boten und der Form der Übermittlung, verantwortlich (BVerwGE 8, 144). Unzulässig ist es insbesondere, wenn ein Bote die Unterlagen überbringt, der Wähler in dessen Gegenwart die Briefwahlunterlagen ausfüllt und derselbe Bote die Unterlagen wieder mit zurücknimmt. In der Rechtsprechung wird es aber für zulässig gehalten, wenn zwei Boten konkurrierender Gewerkschaften gemeinsam die Unterlagen überbringen und wieder mitnehmen.

Auf welchem Weg der Briefwähler die Briefwahlunterlagen wieder an den Wahlvorstand zurückgibt, ist ihm überlassen (persönliche Abgabe, Post, vertrauenswürdiger Bote, VGH Bayern, ZfPR 1998, 5).

2. Briefwahl auf Grund Anordnung durch den Wahlvorstand

In welchen Fällen kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe anordnen?

Nur für

- nachgeordnete, nicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BPersVG selbständige Stellen einer Dienststelle
- Nebenstellen/Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt und nicht personalvertretungsrechtlich verselbständigt sind

darf der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe anordnen. Eine Anordnung der Briefwahl, ohne dass die genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann zur **Ungültigkeit der Wahl** führen. Nicht zulässig ist die Anordnung der **schriftlichen Abgabe für die gesamte Dienststelle** (vgl. zum BetrVG: BAG, DB 1993, 2030). Denn in der übergeordneten bzw. in der Haupt- oder Stammdienststelle ist grundsätzlich die persönliche Stimmabgabe möglich und daher auch durchzuführen.

Handelt es sich um nachgeordnete Stellen oder Nebenstellen/Dienststellenteile im Sinne des § 19 BPersVVO, liegt es im **Ermessen des Wahlvorstands**, ob er die schriftliche Stimmabgabe anordnet oder auf andere Weise dafür sorgt, dass die Wahlberechtigten in zumutbarer Weise ihre Stimme abgeben können. Bei seiner Entscheidung muss der Wahlvorstand berücksichtigen, dass die **Briefwahl mani-**

pulationsanfällig ist und der **Gesetzgeber der persönlichen Stimmabgabe grundsätzlich den Vorrang eingeräumt** hat.

So kann der Wahlvorstand sich statt für die Briefwahl auch dazu entscheiden, gesonderte Wahllokale einzurichten und den Wahlberechtigten die persönliche Stimmabgabe vor Ort ermöglichen. Aber auch **fliegende Wahllokale** bergen Risiken (Verschluss der Wahlurnen beim Transport). Der Wahlvorstand muss letztlich eine Abwägung vornehmen.

In Bezug auf Dienststellenteile/Nebstellen, die räumlich weit entfernt von der Hauptdienststelle liegen, muss der Wahlvorstand überlegen, ob den Wahlberechtigten die **persönliche Stimmabgabe in der Hauptdienststelle zugemutet werden kann**. Das hängt von den Verkehrsbedingungen ab. Möglicherweise kann der Wahlvorstand erreichen, dass die Dienststelle einen Pendelbus bereitstellt. Auch in diesem Fall ist die schriftliche Stimmabgabe also keineswegs zwingend.

3. Und wenn ein Wahlberechtigter, der Briefwahlunterlagen erhalten hat, am Wahltag doch im Wahllokal erscheint?

Dann darf er seine Stimme trotzdem persönlich abgeben! Es wäre eine Wahlbehinderung, würde ein Wahlvorstand einem im Wahllokal erschienenen

Wahlberechtigten die persönliche Stimmabgabe mit der Begründung verwehren, dieser möge zunächst nach den bereits angeforderten Unterlagen für die schriftliche Stimmabgabe suchen (OVG NW, LS ZfPR 1999, 57). Der Wahlvorstand sollte deshalb von vornherein die Rücksendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis vermerken, um Doppelzählungen zu vermeiden (BVerwG, ZfPR 2003, 104).

4. Was ist, wenn bei der Stimmabgabe etwas falsch läuft?

Können Sie dies durch einen Hinweis nicht verhindern, so kann bei Zweifeln während der Behandlung der Briefwahlstimmen, sofern nicht ohnehin ein Beauftragter Ihrer Mitgliedsgewerkschaft des dbb anwesend ist, ein Anruf unter den in diesem Personalrats-Brief angegebenen Telefonnummern Klarheit schaffen. Sie dürfen dazu aber **nicht den Wahlraum verlassen**. **Protokollieren** Sie einen Verstoß in jedem Fall nach Art und Uhrzeit. Geben Sie das Original zu den Wahlakten und fertigen auch eine Abschrift für sich selbst.